Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl

Band: 12 (1987)

Heft: 3

Rubrik: Entwurf der Richtlinien für die Einsicht in die Akten "Kinder der

Landstrasse"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1 Zweck

Diese Richtlinien bezwecken,

- a) die Einsicht in die "Akten der Kinder der Landstrasse" im Rahmen des kantonalen Verwaltungsverfahrens nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln;
- b) den Anspruchsberechtigten die Einsichtnahme zu erleichtern.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien finden auf alle Adoptions- und Vormundschaftsakten der "Kinder der Landstrasse" Anwendung. Als solche Akten gelten die Akten der Vormünder und Beistände, der Vormundschafts- und vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden sowie die Akten der Stiftung Pro Juventute, soweit diese den Vormünderakten beigefügt werden.

3 Anspruch auf Akteneinsicht

31 Berechtigte Personen

Zur Akteneinsicht sind grundsätzlich berechtigt:

- a) Betroffene, die an kindesrechtlichen oder vormundschaftlichen Verfahren beteiligt waren, namentlich die bevormundeten, verbeiständeten, fremdplazierten oder adoptierten Personen und die leiblichen Eltern;
- b) Betroffene, die nicht an kindesrechtlichen oder vormundschaftlichen Verfahren beteiligt waren, insbesondere leibliche Geschwister und andere Verwandte.

32 Voraussetzung

Anspruch auf Akteneinsicht hat, wer ein schutzwürdiges Interesse daran glaubhaft machen kann, namentlich zur

- a) Vergangenheitsbewältigung und Familienzusammenführung,
- b) Gegendarstellung oder Berichtigung von Feststellungen in den Akten,
- c) Geltendmachung von nicht offensichtlich unbegründeten finanziellen Ansprüchen.

33 Grenzen

Liegt ein schutzwürdiges Interesse vor, ist abzuwägen, ob nicht öffentliche oder private Interessen den Anspruch auf Akteneinsicht beschränken. Der Anspruch entfällt, soweit ihm überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Als entgegenstehende öffentliche Interessen können insbesondere nicht das Ansehen einer Behörde oder deren mögliche Verantwortlichkeit geltend gemacht werden. Soweit der Dritte der Akteneinsicht zustimmt, entfällt sein Geheimhaltungsinteresse.

34 Umfang

Kann nicht volle Akteneinsicht gewährt werden, so ist der wesentliche Inhalt des Aktenstückes, in welches die Einsicht verweigert wird, insoweit mitzuteilen, als dies ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist.

4 Auskunft und Orientierung

Auf Anfrage hin teilt die Aktenkommission einem Betroffenen mit, ob Akten oder persönliche Gegenstände vorhanden sind.

Die Aktenkommission orientiert über Beratungs- und Betreuungsangebote.

5 Aushändigen von Gegenständen

Auf Gesuch hin händigt die Aktenkommission den Berechtigten persönliche Gegenstände wie Fotos, Schulzeugnisse und dergleichen aus.

6 Verfahren

61 Einreichung des Gesuchs

Das Gesuch um Akteneinsicht ist durch den Betroffenen oder seinen bevollmächtigten Vertreter bei der Aktenkommission, den zuständigen Vormundschafts- oder vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden schriftlich und begründet einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Die vormundschaftlichen Behörden leiten die Gesuche unverzüglich zur Antragstellung an die Aktenkommission weiter.

62 Behandlung des Gesuchs

Die Aktenkommission prüft das Gesuch. Fehlt die Begründung oder ist diese ungenügend, so sorgt sie für die Ergänzung des Gesuchs, sofern es nicht offensichtlich unzulässig ist.

Die Aktenkommission zieht, soweit notwendig, über die vom Kanton bezeichnete Stelle die Akten der Adoptions- und Vormundschafts- behörden bei.

Die Aktenkommission trifft die erforderlichen Abklärungen. Sie hört insbesondere Dritte mit Geheimhaltungsinteressen an.

63 Antragsstellung

Die Aktenkommission stellt über die vom Kanton bezeichnete Stelle der zuständigen Adoptions- oder Vormundschaftsbehörde schriftlich begründet Antrag.

Dem Gesuchsteller wird der Antrag mit einer summarischen Begründung mitgeteilt.

64 Entscheid

Die zuständige Adoptions- oder Vormundschaftsbehörde entscheidet über das Gesuch. Sie teilt ihren Entscheid auch der Aktenkommission mit.

Verfahren und Rechtschutz richten sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

Besteht keine für die Akteneinsichtsgewährung zuständige kantonale Behörde, entscheidet die Aktenkommission endgültig.

65 Vollzug

Die zuständigen Adoptions- und Vormundschaftsbehörden sind berechtigt, die Aktenkommission mit der Gewährung der Akteneinsicht zu beauftragen.